



Città di Bolzano  
Stadt Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige  
Autonome Provinz Bozen-Südtirol

# **Gefahrenzonenplan Flughafen Bozen**

Ges.vertr.D. Nr. 96 vom 9. Mai 2005, Art. 707  
abgeändert durch Ges.vertr.D. Nr. 151 vom 15. März 2006  
Abänderung Nr. 7/2011

Genehmigt mit Beschluss der Landesregierung  
vom 10. Oktober 2011, Nr. 1517

**Schutzgebiete  
Richtungen NORD und SÜD  
Gemeinde Bozen**

**BERICHT und TECHNISCHE  
BESTIMMUNGEN**

Variante November 2017



Città di Bolzano  
Stadt Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige  
Autonome Provinz Bozen-Südtirol

## Inhaltsverzeichnis

1	Bericht und Prämissen	4
1.1	Rechtsquellen	6
1.2	Der Plan	6
1.2.1	Richtlinien	6
1.2.2	Die anthropogene Belastung	7
1.2.3	Anlagen zum Plan	8
AUSLAUF 19 - NORD		
1.3	Schutzgebiet A	10
1.3.1	Quantifizierung der bestehenden und zukünftigen anthropogenen Belastung	10
1.3.2	Ansiedlungen mit hoher Menschendichte im Schutzgebiet A	13
1.4	Schutzgebiet B	14
1.4.1	Quantifizierung der bestehenden und zukünftigen anthropogenen Belastung	14
1.4.2	Ansiedlungen mit hoher Menschendichte im Schutzgebiet B	16
1.5	Schutzgebiet C	17
1.5.1	Quantifizierung der bestehenden und zukünftigen anthropogenen Belastung	18
AUSLAUF 01 - SÜD		
1.6	Schutzgebiet A	20
1.7	Schutzgebiet B	20
2	Technische Durchführungsbestimmungen	21



## BERICHT UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

### 1 – Bericht und Prämissen

Mit Beschluss Nr. 1517 vom 10. Oktober 2011 hat die Landesregierung den Gefahrenzonenplan für den Flughafen Bozen (in der Folge Plan), zusammengesetzt aus folgenden Anlagen, genehmigt:

- Schutzgebiete Richtungen NORD und SÜD – Bericht und Technische Bestimmungen
- Schutzgebiete Richtung SÜD – Plan 01
- Schutzgebiete Richtung NORD – Plan 02

Bekanntermaßen ist der Gefahrenzonenplan der Gemeinden Bozen, Leifers und Pfatten einer der ersten von der ENAC italienweit genehmigten Gefahrenzonenpläne. In der Zwischenzeit haben sich folgende Neuerungen ergeben:

1. Rechtliche Änderungen des Art. 44/ter und insbesondere der Regelung betreffend die Gewerbegebiete im Landesraumordnungsgesetz Nr. 13/1997, welche der Tabelle "Nutzungsbeschränkungen Schutzgebiete" des Plans 02 Richtung NORD zuzuordnen sind;
2. die Festlegung der in den drei Schutzgebieten A, B und C bestehenden und zulässigen anthropogenen Belastung;
3. fehlende spezifische Bestimmungen hinsichtlich der teilweisen Überschreitung der Grenze der Risikogebiete mit bereits bestehenden oder zukünftigen Bauten in den drei Schutzgebieten A, B und C;
4. fehlende spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Tätigkeiten mit Dringlichkeitscharakter, des Zivilschutzes, bei humanitärem Notstand usw.;
5. Abklärung betreffend zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Tätigkeiten.

In der ersten Phase der Anwendung des Plans sind einige Mängel aufgetreten. Infolge einiger vertiefender technisch/administrativer und juridischer Bewertungen wurde die teilweise Änderung einiger Bestimmungen des Plans vorangetrieben, damit sie der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Plans im Oktober 2011 bestehenden Situation besser entsprechen und vor allem, um die Ermächtigungen und die Kontrollen betreffend die Beachtung der Zielsetzungen und Vorschriften des Plans verwaltungs-



mäßig zu vereinfachen.

Wie bereits in der ersten Fassung des Plans ausgeführt, wurde der Plan auf die Gemeindebauleitpläne (in der Folge BLP) abgestimmt und kann auf Grundlage der Änderungen derselben aktualisiert werden.

Der Plan betrifft die Gemeindegebiete von Bozen, Leifers und Pfatten.

Diese Überarbeitung des Plans betrifft hauptsächlich die Richtung NORD, für die gebietsmäßig ausschließlich die Gemeinde Bozen zuständig ist; die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bozen fallende Richtung SÜD ist fast vollständig als landwirtschaftliches Grün gewidmet. Die technischen Durchführungsbestimmungen unter Punkt 2 finden nur in der Gemeinde Bozen Anwendung.

Alle spezifischen Angaben und die Bestimmungen betreffend die Gemeindegebiete von Leifers und Pfatten bleiben unverändert.

Mit dieser Überarbeitung bleiben die mit dem Plan bereits festgesetzten Sicherheitsgrenzwerte unverändert, nur die Verfahren für die Anwendung der Schutzbestimmungen werden vereinfacht.

Mit vorliegender Variante werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Quantifizierung der bestehenden und potentiellen anthropogenen Belastung in den Schutzgebieten;
- spezifische Angaben für die bestehenden Ansiedlungen mit hoher Menschen-dichte;
- Bestimmungen betreffend die Immobilien, die nur teilweise in die Schutzgebiete fallen;
- spezifische Bestimmungen betreffend die linearen Infrastrukturen und dringende Eingriffe, Zivilschutz, humanitäre Notsituationen.

Hinsichtlich Veranstaltungen und zeitbegrenzte Tätigkeiten wird festgehalten, dass diese aufgrund ihres provisorischen Charakters und ihrer zeitlichen Begrenztheit keine urbanistische oder bauliche Veränderung des Bodens bedingen und somit für die Ziele des Plans unerheblich sind.

Der Plan 02 Auslauf NORD wurde revidiert, indem die eingeschränkt durchführbaren Tätigkeiten in den drei Schutzgebieten zusammengerechnet wurden; die Beschränkungen der Kubaturen bleiben unverändert.

Die Abgrenzungen der drei Schutzgebiete A, B und C bleiben unverändert.

Ihre Größe ist in der beiliegenden Kartographie dargestellt (Plan 01 – 02).



## 1.1 – Rechtsquellen

Durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 96 vom 9. Mai 2005, novelliert und ergänzt durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 151 vom 15. März 2006 in geltender Fassung sowie die Änderungen der ENAC wurden die Bestimmungen der Verkehrsordnung für den Luftverkehr (in der Folge ‚Ordnung‘) teilweise überarbeitet.

Insbesondere enthält Kapitel III der Ordnung Bindungen für das Privateigentum der an Flughäfen angrenzenden Zonen, während Art. 707 die Annahme entsprechender Risikozonenpläne vorsieht, mit dem Zweck „in den an Flughäfen angrenzenden Zonen das Schutzniveau durch eine geeignete Raumentwicklung zu erhöhen“ (*Ordnung für den Bau und den Betrieb von Flughäfen – 2. Ausgabe Kapitel 9 Gesetzesänderung 4 30.01.08 – ENAC – in der Folge ‚ENAC-Ordnung‘*)

Auf der Grundlage der Eigenschaften des Flughafens Bozen („Zivilflughafen mit nationalem und internationalem kommerziellem Luftverkehr“, ICAO-Code: LIPB; IATA-Code: BZO) können die Vorschriften der ENAC-Ordnung für Start- und Landebahnen mit Codezahl 3 und 4 Anwendung finden. Außerdem unterliegt der Flughafen Bozen dank des Umfangs des Flugbetriebs nicht den Bestimmungen laut Art. 715 der Luftverkehrsordnung.

## 1.2 – Der Plan

Bei der Überarbeitung des Plans wurden die allgemeinen Prinzipien betreffend die Verträglichkeit der Bauten berücksichtigt. Punkt 6.6 der ENAC-Ordnung berührt nicht die bereits vorhandenen Bauten und Tätigkeiten und den Plan, auch wenn die Tätigkeiten oder Bauten offensichtlich unverträglich sind, entfaltet weder rechtsentziehende noch untersagende Wirkungen hinsichtlich der vor Genehmigung des Plans bestehenden Widmungen. Es wurden somit keine Verbote oder Begrenzungen betreffend diese Gegebenheit eingefügt.

### 1.2.1 – Richtlinien

Bei der Ausarbeitung des Plans wurden die folgenden Erfordernisse und Vorschriften der ENAC-Ordnung berücksichtigt:

- – **Schutzgebiet A:** möglichst weitgehende Einschränkung der anthropogenen Belastung. In dieser Zone dürfen folglich keine neuen Wohngebäude vorgesehen werden. Es dürfen Gebäude ohne Wohnzwecke mit niedriger Baumassendichte geplant werden, in welchen die nicht ständige Anwesenheit einer beschränkten Anzahl von Personen vorgesehen ist.
- – **Schutzgebiet B:** Es dürfen nur wenige Wohngebäude mit niedriger

Baumassendichte und Gebäude ohne Wohnzwecke mit mittlerer Baumassendichte geplant werden; in letzteren ist die nicht ständige Anwesenheit einer beschränkten Anzahl von Personen vorgesehen.

- **Schutzgebiet C:** Es dürfen sowohl ein angemessener Ausbau der Wohngebäude mit mittlerer Baumassendichte als auch Tätigkeiten ohne Wohnzwecke vorgesehen werden.

Die Ordnung schreibt vor, dass in den genannten Zonen Folgendes vermieden werden soll:

- Ansiedlungen mit hoher Menschendichte;
- Bau von Schulen, Krankenhäusern und sensiblen Objekten im Allgemeinen;
- Tätigkeiten, die Brand- oder Explosionsgefahr sowie Umweltschäden verursachen können.

Vorgenannte Bestimmungen werden vollinhaltlich angenommen, sind Teil der urbanistischen Regelung und haben Vorrang gegenüber allen anderen geltenden Bestimmungen. Sie treten sofort nach ihrer Annahme seitens des Gemeinderates in Kraft.

Die Gemeinde und die Provinz sorgen für die Einhaltung der Ausweisungen und der Vorschriften des Plans bei der Überprüfung der urbanistischen Pläne und der Ausstellung von Baurechtstiteln in eigener Zuständigkeit.

### 1.2.2 – Die anthropogene Belastung

Der Plan zielt darauf ab, das Schutzniveau in den an den Flughafen angrenzenden Gebieten zu stärken bzw. die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, indem das Risiko für Personen- und Sachschäden bei Unfällen begrenzt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, gibt der Plan für die Gebiete A, B und C die Grenzen der anthropogenen Belastungen an, die erlaubten neuen territorialen Widmungen mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeiten, die eine erhöhte Anwesenheit von Personen bedingen sowie jener, die unverträglich sind, da sie potenziell die Folgen von Unfällen vergrößern und Brände, Explosionen oder Umweltschäden verursachen können.

Zu diesem Zweck wurde unter Berücksichtigung der geltenden urbanistischen Bestimmungen eine Analyse über die räumliche und funktionale Dichte der betroffenen Ansiedlungen in den drei Schutzgebieten durchgeführt. Dabei wurde die bestehende und die auf Grundlage der urbanistischen Bestimmungen geschätzte anthropogene Belastung berechnet.

Diese Kalkulation ist in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst.



Die Kalkulation gründet auf verschiedenen Parametern:

- Größe der vom Plan betroffenen Gebiete und entsprechende Flächenwidmung;
- aktueller Prozentsatz der Zweckbestimmung der Immobilien (vor allem in Gewerbegebieten) aufgrund der geltenden Durchführungspläne;
- geschätzter Prozentsatz möglicher Umwidmungen derselben aufgrund der urbanistischen Bestimmungen, korrigiert auf Grundlage des jeweiligen Standortes (im Gebiet A anstatt B oder C) und der voraussichtlichen Entwicklung;
- urbanistische Standards für die verschiedenen Flächenwidmungen (d. h. von den Plänen vorgesehene Baudichte);
- mittlere Gebäudeparameter aufgrund der verschiedenen Zweckstimmungen der Immobilien;
- Kennzahlen zur geschätzten mittleren Dichte oder Beschäftigungsstandards (bestehende und zukünftige) aufgrund der verschiedenen Zweckbestimmungen der Immobilien, korrigiert aufgrund des jeweiligen Standortes in den drei Schutzgebieten und ihrer voraussichtlichen Umwidmung.

In der Tabelle sind auch die bestehenden Ansiedlungen mit hoher Menschendichte ohne steigende Anwesenheiten, d. h., für welche die Angaben hinsichtlich vorgesehener Menschendichte beibehalten wurden, angeführt.

Die anthropogene Belastung und deren mögliche prozentuelle Steigerung wurde für die drei Schutzgebiete insgesamt geschätzt.

Die Raumplanung und die Gebäudeumwidmungen müssen die Machbarkeit der Eingriffe abwägen, indem das betreffende Schutzgebiet in seiner Gesamtheit berücksichtigt wird.

### **1.2.3 – Anlagen zum Plan**

Die Anlagen zum Plan sind:

1. Schutzgebiete Richtungen NORD und SÜD – Bericht und technische Bestimmungen (Nov. 2017)
2. Schutzgebiete Richtung SÜD – Tabelle 01 (Oktober 2009)
3. Schutzgebiete Richtung NORD – Tabelle 02 - Tabellen A und B (Nov. 2017)
4. Liste der von der Gemeinde Bozen von 2005 bis 2011 bzw. zwischen dem Genehmigungszeitraum des Ges.vertr.D. Nr. 96/2005 und des vorliegenden Plans (hinterlegt bei ENAC) ausgestellten Baurechtstitel.



SCHUTZGEBIET	FLÄCHENWIDMUNG		BESTEHEND	ZUKÜNFTIG	DIFFERENZ
<b>A</b>	Wohnen		residual	0	0
	Nicht für Wohn-zwecke	Dienstleistung (40 m <sup>2</sup> /P)	571	2283	1712
		Produktion (80 m <sup>2</sup> /P)	4745	3996	-749
		Messe und Eiswelle	8900	8900	0
		Öff. Einricht. (25 m <sup>2</sup> /P)	4567	4567	0
	<i>insgesamt</i>		18783	19746	963
					<b>5,1%</b>

SCHUTZGEBIET	FLÄCHENWIDMUNG		BESTEHEND	ZUKÜNFTIG	DIFFERENZ
<b>B</b>	Wohnen		residual	residual	residual
	Nicht für Wohn-zwecke	Dienstleistung (40 m <sup>2</sup> /P)	5936	20995	15059
		Produktion (80 m <sup>2</sup> /P)	23372	13752	-9620
		Messe und Eiswelle	8900	8900	0
		Centrum	3000	3000	0
		Thun	500	500	0
		NOI TechPark (Öff. E.)	1400	1400	0
					<b>12,6%</b>

SCHUTZGEBIET	FLÄCHENWIDMUNG		BESTEHEND	ZUKÜNFTIG	DIFFERENZ
<b>C</b>	Wohnen (20 m <sup>2</sup> /P)		12138	12744	606
	Nicht für Wohn-zwecke	Dienstleistung (30 m <sup>2</sup> /P)	1166	9330	8164
		Produktion (80 m <sup>2</sup> /P)	7270	4592	-2678
		Öff. Einricht. (25 m <sup>2</sup> /P)	9360	10296	936
		<i>insgesamt</i>	29934	36962	7028
					<b>23,5%</b>

Tabelle 1

Zur Quantifizierung der für Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen zweckbestimmte Bruttogeschoßflächen wurde eine durchschnittliche Bodenhöhe von 3,5 m angenommen, für die Produktion hingegen 4 m. Der Index zur Menschendichte oder durchschnittliche Beschäftigungsstandard wurde mit einer Person je 80 m<sup>2</sup> Bruttoproduktionsfläche, eine Person je 40 m<sup>2</sup> für Dienstleistungen (eine je 30 m<sup>2</sup> im Schutzgebiet C) und eine Person je 25 m<sup>2</sup> für die öffentlichen Bauten. Es handelt sich um geschätzte durchschnittliche Gewichtswerte.



## AUSLAUF 19 - NORD

Das Schutzgebiet im Auslauf Nord umfasst über 183 ha urbanen Gebiets, von welchem 148 ha in das Gewerbegebiet Bozen Süd fallen. Die räumliche Aufteilung auf die drei Schutzgebiete ist in der Tabelle 2 angeführt.

	Gebiet A		Gebiet B		Gebiet C	
	m <sup>2</sup>	%	m <sup>2</sup>	%	m <sup>2</sup>	%
Bozen	414.000	100%	822.000	100%	600.000	100%

Tabelle 2

### 1.3 – Schutzgebiet A

Bei einer Oberfläche von ca. 414.000 m<sup>2</sup> und einer bestehenden Kubatur von ca. 2.000.000 m<sup>3</sup> ist das Gebiet fast vollständig bebaut und überschneidet sich mit folgenden, im BLP ausgewiesenen Zonen:

Flächenwidmung BLP	%	Oberfläche m <sup>2</sup>
Gewerbegebiet	71,55	296.200
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	17,10	70.800
Straßen	9,80	40.600
Landwirtschaftsgebiete	0,97	4.000
Zone für touristische Einrichtungen - Beherbergung	0,58	2.400

Tabelle 3

#### 1.3.1 – Quantifizierung der bestehenden und zukünftigen anthropogenen Belastung

Die Flächen im Schutzgebiet A sind zum größten Teil als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die aufgrund der geltenden Bestimmungen und insbesondere des Kapitels V des

geltenden Landesraumordnungsgesetzes vorgenommene Flächenwidmung als Gewerbegebiet zeigt sich in einer sehr heterogenen baulichen Entwicklung, die Industrie, Handwerkstätigkeiten, Großhandel und Einzelhandel von sperrigen Gütern sowie Dienstleistungstätigkeiten, Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen und mit der Produktion verbundenen Wohnens umfasst.

Außer den Gewerbegebieten gibt es einige Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, wie einen Teil der Flughafenzone, ein Straßenstützpunkt der Landesverwaltung, eine gleichartige Einrichtung der Gemeinde Bozen, den Recyclinghof der Gesellschaft SEAB und den Schlachthof. Es wird auf zwei Beherbergungsbetriebe (Hotels) hingewiesen, der erste in der Buozzistraße Nr. 35 an der Grenze zum Schutzgebiet B und der zweite, von geringerem Ausmaß, in der Kravoglstraße Nr. 3.

Im Schutzgebiet befinden sich zwei Ansiedlungen mit hoher Menschendichte, u. zw. die Eiswelle (Eisstadion) mit einer Kapazität von 7.800 Sitzplätzen und die Messe Bozen, die mit 18 Veranstaltungen pro Jahr ca. 231.000 Personen anzieht. Während der wichtigsten Veranstaltungen werden ca. 10.000 Besucher pro Tag geschätzt.

Deshalb handelt es sich hier um ein stark anthropisiertes, bebautes Gebiet mit zahlreichen, unterschiedlichen Funktionen, dessen anthropogene Belastung erheblich ist und sich auf das gesamte, vom Plan betroffene Gebiet auswirkt.

Berücksichtigt man eine mögliche Entwicklung der Zone laut geltendem Landesraumordnungsgesetz, die aber in volumetrischer Hinsicht laut der Tabelle A, Plan 02 begrenzt ist, wird die potenziell größte anthropogene Belastung auf rund 5,1% geschätzt.

Oberfläche Risikozone A = 414.000 m<sup>2</sup>

Oberfläche Risikozone A reduziert = 370.000 m<sup>2</sup> (ohne Grün- und Verkehrsflächen).

Mögliche Kubatur = 370.000 x 6m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> (maximal zulässige Dichte) = 2.220.000 m<sup>3</sup>

Kubatur für produzierendes Gewerbe: 72% di 2.220.000 = 1.598.400 m<sup>3</sup>

Ungefähr 5% sind für Dienstleistungen und die restlichen 95% für das produzierende Gewerbe gewidmet.

$[(1.598.400 \times 5\%)/ 3,5 \text{ m}] / 40 \text{ m}^2/\text{P}$	=	571 P
$[(1.598.400 \times 95\%)/ 4,0 \text{ m}] / 80 \text{ m}^2/\text{P}$	=	4.745 P
TOTALE		5.316 P

Angenommen wird eine Gesamtentwicklung gemäß der bereits Plan angegebenen Parameter bzw. die Erhöhung der Quote für Dienstleistungen auf 20% unter Beibehaltung der heute bestehenden Flächen für das produzierende Gewerbe:

$[(1.598.400 \times 20\%)/ 3,5 \text{ m}] / 40 \text{ m}^2/\text{P}$	=	2.283 P
$[(1.598.400 \times 80\%)/ 4,0 \text{ m}] / 80 \text{ m}^2/\text{P}$	=	3.996 P
TOTALE		6.279 P



In beiden Fällen kommt dazu:

$$\text{Öff. Einricht. } 18\% \text{ di } 2.220.000 = 399.600 \text{ m}^3$$

$$[(399.600 \times 100\%)/ 3,5 \text{ m}] / 25 \text{ m}^2/\text{P} = 4.567 \text{ P}$$

Im Schutzgebiet A sind bereits mindestens zwei Ansiedlungen mit hoher Menschendichte vorhanden: die Messe mit 10.000 Besuchern an Spitzentagen und die Eiswelle mit 7.800 Sitzplätzen.

Da sich beide Ansiedlungen zwischen den Schutzgebieten A und B befinden, verteilt sich die bestehende Menschendichte von 17.800 Personen zu 50%, womit eine bestehende, nicht beständige Dichte von 8.900 Personen in jeder Zone erreicht wird.

Analysiert man das Verhältnis der Differenz der Erhöhung der menschlichen Belastung zwischen der bestehenden und der potentiell vom geltenden Landesraumordnungsgesetz zugelassenen Situation und der bestehenden Belastung durch die beiden Ansiedlungen mit hoher Menschendichte, dann ist die Erhöhung der Belastung von weniger als 1.000 Personen aufgrund der eventuellen Umwandlung eines Teils der Kubatur für das produzierende Gewerbe in Dienstleistung klar niedriger als die Differenz der bestehenden Belastung von 8.900 Personen aufgrund der zwei Ansiedlungen mit hoher Menschendichte.

Es ist somit offensichtlich, dass die Umwidmungen der bestehenden Kubaturen unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Belastung nicht relevant sind. Ausgenommen davon ist die Widmung als Wohngebiet, die in jedem Fall nicht zulässig ist.

Die in der Tabelle 3 erwähnten Gewerbegebiete bestehen aus Teilen von Gewerbegebieten von Landesinteresse, und zwar die "Handelszone Bozen Süd", die "Handwerkerzone und Zone für kleinere Industrie Bozen Süd" und die "Zone Einsteinstraße und Flughafenstraße", für welche genehmigte Durchführungspläne vorliegen. Die im Durchführungsplan für die „Zone Einsteinstraße und Flughafenstraße“ vorgesehene Kubatur für die vom Schutzgebiet A betroffenen Baulose beträgt 394.000 m<sup>3</sup> und die im Lageplan ausgewiesenen Baugrundstücke Nr. 1A bis 1I müssen noch realisiert werden.

Für die Baulose 1A, 1I, 1F und 1G, die nur teilweise in das Schutzgebiet A fallen, kann die vorgesehene Kubatur verwirklicht werden, wenn sie außerhalb des Gebiets konzentriert wird. Für das Baulos 1A wird außerdem das am 11.02.2008 abgegebene Gutachten der ENAC betreffend das Projekt für die urbanistische Machbarkeit bestätigt. Für die gänzlich in das Schutzgebiet fallenden Baulose (1B, 1C, 1D, 1E und 1H) gelten die genehmigten Durchführungspläne. Dasselbe gilt für die „Handwerkerzone und Zone für kleinere Industrie Bozen Süd“ und für die „Handelszone Bozen Süd“. Dort werden für die vorgesehenen, aber noch nicht genehmigten Kubaturen (entsprechend Nr. 2A72B und 4 im Lageplan) die



Nutzungsbeschränkungen laut der genehmigten Durchführungspläne Anwendung finden; für das Baulos 2B ist die Umverteilung der Volumetrie im angrenzenden Bereich unter der Bedingung, dass sie nicht erhöht wird, zulässig.

Außer den Gewerbegebieten liegen verschiedene Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vor, wie ein Teil der Flughafenzone, der Straßenstützpunkt der Landesverwaltung, eine ähnliche Einrichtung der Stadtgemeinde Bozen, der Recyclinghof der Gesellschaft SEAB und der Schlachthof. Es wird auf ein Areal für Beherbergungsbetriebe (Gasthof) hingewiesen, welches sich an der Grenze mit der Risikozone B befindet.

In einem Gebiet für übergemeindliche öffentliche Einrichtungen, das an das Flughafengelände angrenzt und zu einem kleinen Teil in das Schutzgebiet A fällt, wird das neue Gefängnis von Bozen errichtet; auf jenem Teil, der sich innerhalb des Schutzgebiets laut vorliegendem Plan befindet, sind nur Gebäude/Einrichtungen vorgesehen, die die Bestimmungen des Punktes 1.2.1 für das Schutzgebiet A (Nr. 3 im Lageplan) einhalten.

Für ein Grundstück, das teilweise bereits als Parkplatz und teilweise als landwirtschaftliches Grundstück (AU) genutzt wird – (Gp. 1946/1, 1947/1, 1947/2, 1947/3, 2709 e 3026 in der KG Zwölfgreien), wurde ein Ansuchen betreffend die Realisierung eines für den Autoverkauf notwendigen Autolagers eingereicht. Das Gesuch kann gutgeheißen werden, wenn die derzeitige anthropogene Belastung unverändert bleibt.

In allen diesen Einrichtungen ist die Änderung der Zweckbestimmung erlaubt; nicht erlaubt sind die Zweckbestimmungen Wohnen oder Ansiedlung mit hoher Menschendichte.

Im Gewerbegebiet sind die zum Verkauf von sperrigen Waren und die für den Großhandel bestimmten Gebäude ausgenommen, da diese den produzierenden Tätigkeiten gleichgesetzt sind.

Potenzielle anthropogene Belastung im Schutzgebiet A = ca. 19.750 Personen.

(entspricht 0,04 Personen pro Quadratmeter der Oberfläche des Schutzgebiets)

### **1.3.2 – Bestehende Ansiedlungen mit hoher Menschendichte im Schutzgebiet A und Bewertung der Grenzen zukünftiger Umwidmungen in Bezug auf die noch vorhandene verfügbare Baumöglichkeit**

Messe Bozen: Laut Grundriss verteilt sich das Gelände zu ca. 50% auf die Schutzgebiete A und B. Während der Messe wird die anthropogene Belastung auf ca. 10.000 Personen täglich geschätzt. Die Messen dauern durchschnittlich 4-7 Tage. 2018 ist vorgesehen, den derzeitigen internen Hof mit einem Glasdach auszustatten,



die Nutzfläche bleibt unverändert. Eine angrenzende, im Durchführungsplan als Freifläche ausgewiesene und derzeit als Parkplatz für Lastkraftwagen genutzte Fläche von 0,5 ha kann zukünftig mit einer niedrigen Baumassendichte für die nicht ständige Anwesenheit einer begrenzten Anzahl von Personen (z. B. ein mehrstöckiger Parkplatz) verwendet werden.

Eiswelle: Es handelt sich hier um das 1994 erbaute Eislaufgebäude, das zum Teil in das Schutzgebiet A und zum Teil in das Schutzgebiet B fällt. In der Eiswelle finden die Spiele des Hockey Club Bozen und die Eishockey-Jugendmeisterschaften sowie die Sportveranstaltungen anderer Vereine, wie z. B. Eiskunstlauf, statt. Die Eiswelle verfügt über 7.800 Sitzplätze. Die Wettbewerbe (vor allem Eishockey) mit den meisten Zuschauern finden hauptsächlich abends statt, wenn der Luftverkehr in jedem Fall gering ist.

## 1.4 –Schutzgebiet B

Dieses weist eine Oberfläche von ca. 822.000 m<sup>2</sup> mit einer bestehenden Kubatur von ca. 7.000.000 m<sup>3</sup>. Die Zone ist fast vollständig bebaut. Sie überschneidet sich mit folgenden, im BLP ausgewiesenen Zonen:

Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche m <sup>2</sup>
Gewerbegebiete	87,91	722.600
Straßen und Parkplätze	8,72	71.700
Eisenbahngebiete	2,18	17.900
Öffentliche Bauten und Anlagen	1,19	9.800

Tabelle 4

### 1.4.1 – Quantifizierung der bestehenden und zukünftigen anthropogenen Belastung

Die Flächen im Schutzgebiet B sind großteils als Gewerbegebiete ausgewiesen, ein kleiner Teil ist öffentlichen Tätigkeiten vorbehalten.

Die den geltenden Bestimmungen und insbesondere dem Kapitel V des geltenden

Landesraumordnungsgesetzes entnommene Definition der Gewerbegebiete erlaubt eine sehr heterogene bauliche Entwicklung, die Industrie, produzierendes Gewerbe und Handwerkstätigkeiten, Großhandel und Einzelhandel von sperrigen Gütern sowie Dienstleistungstätigkeiten, Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen und mit der Produktion verbundenes Wohnen umfasst.

Daraus ergibt sich eine multifunktionale Bebauung, welche einen stark anthropisierten urbanen Bereich mit einer dauerhaften anthropogenen Belastung über die gesamte, vom Gefahrenzonenplan betroffene Fläche, darstellt.

Bei den Gewerbegebieten laut Tabelle 4 handelt es sich zum Teil um Zonen von Landesinteresse mit genehmigten Durchführungsplänen: die „Handelszone Bozen Süd“, die „Handwerkerzone und Zone für Kleinindustrie Bozen Süd“, die „Zone Ex-Magnesio“, die „Zone Ex-Iveco“ und die „Zone Ex-Alumix“. Außerdem gibt es das „Gewerbeauffüllgebiet nördlich des Viaduktes der ME-BO Schnellstraße mit ebenfalls genehmigtem Durchführungsplan.

Die Kubaturen in den Baulosen sind in der Tabelle B der Plan 02 angeführt. Auf den Baulosen 6C und 6D ist der Bau eines Mehrzweckgebäudes mit einem Multiplexkino vorgesehen. Die anthropische Belastung für diese Baugründe erhöht sich vor allem in den Nachtstunden, während derer die Flughafentätigkeit erheblich reduziert ist, um 30%.

Falls die für die Produktion verfügbaren Kubaturen, wie vom geltenden Landesraumordnungsgesetz erlaubt, in Dienstleistungen umgewidmet werden, und für die Volumina die Höchstgrenzen laut Tabelle B der Plan 02 festgelegt werden, würde sich die potentielle maximale anthropogene Belastung des Schutzgebiets B auf rund 12,6% belaufen.

Oberfläche Risikozone B = 822.000 m<sup>2</sup>

Oberfläche Risikozone B reduziert = 722.600 m<sup>2</sup> (ohne Straßen, Parkplätze und Eisenbahn).

Kubatur für Produktion aufgrund der vor Inkrafttreten des Plans geltenden Indizes: ca. 8.310.000 m<sup>3</sup>

Circa 10% zweckbestimmt für Dienstleistungen, die restlichen 90% für Produktion.

Kubatur für Produktion aufgrund des festgelegten Indexes (Plan 02): ca. 7.334.400 m<sup>3</sup>

Es wird insgesamt eine Entwicklung gemäß der bereits im Plan angegebenen Parameter angenommen, d. h., die Erhöhung der Quote für Dienstleistungen von den aktuellen ca. 10% auf 40%, wobei die bestehenden Flächen für Produktion unverändert bleiben:

$$\begin{aligned} [(7.334.400 \times 40\%)/ 3,5 \text{ m}] / 40 \text{ m}^2/\text{P} &= 20.995 \text{ P} \\ [(7.334.400 \times 60\%)/ 4,0 \text{ m}] / 80 \text{ m}^2/\text{P} &= 13.752 \text{ P} \\ \text{INSGESAMT } \underline{\hspace{10em}} &34.707 \text{ P} \end{aligned}$$



Wie beim Schutzgebiet A, werden die bestehenden Ansiedlungen mit hoher Menschen-dichte auch im Schutzgebiet B wie folgt dazu gerechnet:

Messe und Eiswelle 8.900 P

Centrum 3.000 P

NOI TechPark 1.400 P

Thuniversum 500 P

Insgesamt: 13.800 Personen, bestehende nicht durchgängige Belastung.

Auch in diesem Fall ist die Differenz zwischen potenzieller und eventueller Erhöhung der anthropogenen Belastung um ca. 5.400 Personen klar niedriger als die sich aus den bestehenden Zentren mit hohem Andrang ergebende Differenz.

Potentielle anthropogene Belastung im Schutzgebiet B = ca. 48.500 Personen.  
(entspricht 0,06 Personen je Quadratmeter Oberfläche des Schutzgebiets)

#### **1.4.2 – Bestehende Ansiedlungen mit hoher Menschendichte im Schutzgebiet B und Bewertung der Grenzen zukünftiger Umwidmungen in Bezug auf die noch vorhandene verfügbare Baumöglichkeit**

Messe Bozen und Eiswelle: es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.3.2.

NOI-TechPark: an der Grenze der Zone "Ex Alumix" (schließt die ex Zone Aluminia I, II und III ein), besteht der neue Technologiepark NOI, der nicht aufgrund eines Durchführungsplanes, sondern aufgrund eines Raumprogramms mit einer Kubatur von insgesamt 336.000 m<sup>3</sup> (Nr. 7A im Lageplan) verwirklicht wurde. Diese Zone unterliegt dem Ensembleschutz und umfasst einige industriearchäologische Gebäude und den neuen Technologiepark. In das Baulos 7A ist für 2019 die Übersiedlung eines Betriebskindergartens vorgesehen, welcher sich derzeit in der Nähe der Messe Bozen, zwischen dem Schutzgebiet A und B befindet, um die Risiken zu verringern, die mit der Anwesenheit von Personen und Kindern in einer Zone mit hoher Gefahr gebunden sind. Gemäß den Auflagen des Gefahrenzonenplans für die Risikozonen B ist in der Zone 7A die Anwesenheit von 1.44 Personen zulässig. Es wird also die anthropogene Belastung der Zone reduziert, da diese in den vergangenen Jahren mit ca. 2.000 Personen zu schätzen war. Der Durchführungsplan „Ex Alumix“, der die Produktionszonen Aluminia I, II und II einschließt, ist gemäß den Nutzungsbeschränkungen gemäß Tabelle B des Plans 02 ausgearbeitet worden.



**Thuniversum:** Auch wenn der Thun-Shop kein Einkaufszentrum ist, muss er doch aufgrund der Anziehungskraft, die er vor allem in bestimmten Zeiträumen des Jahres ausübt, als Zentrum mit hohen Menschendichte betrachtet werden. Der größte Andrang an einem einzigen Tag im Thuniversum beläuft sich auf ca. 10.000 Personen. Die Monate mit dem größten Andrang sind August und Dezember. An den Spitzentagen werden die meisten Besucher zwischen 10:00 Uhr und 12:30 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr gezählt. Deshalb sind im Thuniversum durchschnittlich ca. 500 Personen anwesend.

**Centrum:** Die geschätzte anthropogene Belastung ergibt sich aus den bestehenden Flächen, ihrer überwiegenden Nutzungsbestimmung (Handel und Dienstleistung), der Anzahl bestehender Parkplätze (ca. 700) und der ca. 300-400 Beschäftigten; somit wird eine durchschnittliche Anwesenheit von ca. 3.000 Personen geschätzt.

## 1.5 – Schutzgebiet C

Dieses weist eine Oberfläche von ca. 600.000 m<sup>2</sup> mit einer bestehenden Kubatur von ca. 3.150.000 m<sup>3</sup> auf. Die Zone kann als vollständig urbanisiert betrachtet werden, sowohl südlich als auch nördlich des Flusses Eisack besteht aber die Möglichkeit der Auffüllung, Wiedernutzung und Umwandlung der Immobilien. Die Abgrenzung überschneidet sich mit folgenden BLP-Zonen:

Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche m <sup>2</sup>
Gewerbegebiete	40,82	244.891
Wohngebiete	24,27	145.655
Straßen	15,66	93.953
Gewässer	6,93	41.567
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	6,82	40.954
Öffentliche Grünfläche	4,78	28.680
Landwirtschaftsgebiet	0.72	4.300

Tabelle 5



### **1.5.1 – Quantifizierung der bestehenden und der zukünftigen anthropogenen Belastung**

Die anthropogene Belastung für diesen Teil der Stadt, der seit jeher stark urbanisiert war, ist hoch und wird eventuell zunehmen, da sich durch die Umwandlung von Produktionstätigkeiten in Dienstleistungen und neue, nicht mit dem Wohnen verbundene Tätigkeiten sowie der geringfügigen Zunahme der öffentlichen Bauten oder der gesamten Wohnfunktion die Nutzungsbestimmungen ändern werden.

Die anthropogene Belastung im gesamten Schutzgebiet C wird auf ca. 23,5% geschätzt.

Die für Wohnzwecke gewidmete Fläche erstreckt sich auf ca. ¼ der Gesamtfläche des Schutzgebiets C; sie befindet sich vor allem auf der orografisch rechten Seite des Flusses und umfasst Wohnviertel, die vor allem zwischen den beiden Weltkriegen entstanden und sehr dicht besiedelt sind. Daneben sind verschiedene Schulen (Kinderhäuser, Grund-, Mittel und Oberschulen) sowie für Wohngebiete typische Handels- und Dienstleistungsbetriebe (d. h. Gesundheitssprengel, Kirchen, Geschäfte, Supermärkte usw.) vorhanden. Außerdem sind auch mehrere öffentliche Grün- und Erholungsflächen vorhanden.

Auf der orografisch linken Seite des Flusses sind vor allem Zonen für Produktion mit Flächen oder Strukturen für Dienstleistungen (Büros SEAB, IDM, Sitz der Stadtpolizei, Turnhallen usw.) sowie einige Schulen wie z. B. die Berufsschule für Handel und Grafik vorhanden. Außerdem stehen in dieser Zone einige Gebäude mit der Nutzungsbestimmung „Verkauf von sperrigen Gütern“; diese und jene mit der Nutzungsbestimmung „Großhandel“ sind geschützt, da diese Tätigkeiten den Produktions-tätigkeiten gleichgestellt sind.

Die Produktionsflächen gemäß Tabelle 5 erstrecken sich auf mehr als 40% des gesamten Schutzgebiets C; es handelt sich zum Teil um Industriezonen (IVECO) und zum Teil um Produktionszonen, welche Gegenstand einer städtebaulichen Umstrukturierung mit voraussichtlich unterschiedlichen Tätigkeiten (Nr. 10 im Plan 02) sein werden. Für diese Zonen wird eine Umwandlung in Dienstleistungen sowie neue, nicht mit Wohnen verbundene Tätigkeiten innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Grenze von 40% angenommen, auch wenn sie für einige große Industrieanlagen nicht sehr wahrscheinlich erscheint.

Für die Wohnfunktion wird eine relativ geringe Zunahme berechnet, da auf der orografisch rechten Seite zahlreiche Auffüllzonen mit bereits hoher Dichte vorhanden sind und sich auf der orografisch linken Seite näher am Fluss Flächen befinden, für die eine städtebauliche Umstrukturierung möglich ist. Wie für die bereits bestehenden Zonen für öffentliche Einrichtungen wird eine geringfügige Zunahme der anthropo-



Città di Bolzano  
Stadt Bozen



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige  
Autonome Provinz Bozen-Südtirol

genen Belastung angenommen.

Nachdem im Schutzgebiet C eine vernünftige Zunahme der Wohnfunktion mit mittleren Bebauungsindexen und neuen, nicht mit dem Wohnen verbundenen Tätigkeiten vorgesehen werden können, entspricht die Zunahme der gesamten Belastung im Schutzgebiet C gemäß Tabelle 1 den Prinzipien des Plans.

Die Raumplanung und die Gebäudeumwandlung müssen die Machbarkeit der Eingriffe unter Berücksichtigung des gesamten Schutzgebiets abwägen.

Potenzielle anthropogene Belastung im Schutzgebiet C = ca. 36.960 Personen.

(entspricht 0,06 Personen je Quadratmeter der Fläche des Schutzgebiets)



## AUSLAUF 01 - SÜDEN

Die geschützte Fläche beträgt ca. 254.200 m<sup>2</sup> und ist, wie im landwirtschaftlichen Grün üblich, spärlich bebaut; die Fläche weist folgende BLP-Widmungen auf:

### 1.6 – Schutzgebiet A

Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche m <sup>2</sup>
Landwirtschaftsgebiet	100	95.500

Tabelle 6

### 1.7 – Schutzgebiet B

Flächenwidmung gemäß BLP	%	Fläche m <sup>2</sup>
Landwirtschaftsgebiete	99,68	158.200
Gewässer	0,32	500

Tabelle 7

Das gesamte Schutzgebiet A und der größte Teil des Schutzgebiets B im Gemeindegebiet Bozen sind als Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen; für diese Flächen gelten die Nutzungs- und Bebauungsbestimmungen gemäß der geltenden raumordnerischen Bestimmungen und jener des Plans. Diese Flächen weisen so gut wie keine anthropogene Belastung auf.

## 2. – Technische Durchführungsbestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen haben Vorrang gegenüber den Ausweisungen im Bauleitplan von Bozen oder den Durchführungsplänen und treten unverzüglich nach der Annahme des Gefahrenzonenplans in Kraft.

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen jene, die mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 71 vom 21. Juni 2011 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1517 vom 10. Oktober 2011 genehmigt wurden, und finden in den Risikogebieten der Gemeinde Bozen Anwendung.

**Art. 1 – Bezugsbestimmungen:** Der vorliegende Gefahrenzonenplan des Flughafens Bozen (in der Folge Plan) wurde gemäß Art. 707 der Luftverkehrsordnung ges.vertr.D. Nr. 96 vom 09.05.2005, abgeändert durch ges.vertr.D. Nr. 151 vp, 15-03.2006 und der ENAC-Ordnung für den Bau und den Betrieb von Flughäfen – 2. Ausgabe, Kapitel 9, Abänderung 4 vom 30.01.2008, Punkt 6, für die Gefahrenzonenpläne der Lande- und Startbahn der Typologie 3 und 4, ausgearbeitet.

**Art. 2 – Abgrenzung der Schutzgebiete:** Zusammen mit den vorliegenden Bestimmungen wird die Einteilung der vom Gefahrenzonenplan betroffenen Gemeindegebiete in die Schutzgebiete A, B und C genehmigt. Diese Gebiete wurden entsprechend Punkt 6.5 der ENAC-Ordnung ausgewiesen und scheinen in den grafischen Unterlagen auf, die wesentlicher Bestandteil des Planes sind.

**Art. 3 – Anwendung des Plans:** Die Wirksamkeit des Plans ist auf die Schutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gemeindegebiets beschränkt. Innerhalb der Schutzgebiete finden die Bestimmungen des Plans Anwendung auf die landschaftliche und funktionale Umwandlung des Gebiets und im Besonderen auf neue Ansiedlungen oder urbanistische Umwandlungen mittels der Planungsinstrumente, auf die baulichen Eingriffe betreffend bestehende Bauten oder Neubauten und auf die Änderungen der derzeitigen Nutzungsbestimmungen.

Vor Genehmigung des Plans genehmigte Einrichtungen und Anlagen können beibehalten werden, auch wenn sie im Widerspruch zu den gegenständlichen Bestimmungen sind; im Falle einer Umwandlung der Nutzungsbestimmung muss die Einhaltung der Bestimmungen des Plans gewährleistet sein. Die vor der Annahme des Plans mittels Baurechtstitel genehmigten Arbeiten sind jedenfalls zugelassen.

**Art. 4 – Interpretation der Plangrenzen:** Jene Gebäude, deren Umrandung zum größten Teil innerhalb der Plangrenzen liegt, unterliegen den Bindungen des Plans.

**Art. 5 – Schutzgebiet A:** Die Teile des Gemeindegebiets, die im beiliegenden Lageplan als Schutzgebiet A klassifiziert sind, haben die in den geltenden



urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung.

Die Änderung der Zweckbestimmung der bestehenden Gebäude ist unter Beachtung der Festlegungen unter Punkt 1.3.1 zulässig.

Untersagt sind der Bau von neuen Wohngebäuden wie auch die Umwidmung zu Wohnzwecken und die Erweiterungen zu Wohnzwecken, die von der Landesgesetzgebung für die landwirtschaftlichen Zonen vorgesehen sind. Untersagt sind alle Formen der Beherbergung, auch jene wie Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Gästezimmern, Ferienwohnungen, Country-house usw.

Im landwirtschaftlichen Grün ist der Bau von neuen landwirtschaftlichen Gebäuden, die für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, zugelassen, und zwar unter Einhaltung der Bestimmungen der Landesgesetzgebung.

Die Abtretung von Baurechten zum Zwecke der Konzentration von Kubatur in der Zone sowie die Verlegung von Kubatur aus angrenzenden Zonen ist zulässig, wenn sie von den Durchführungsplänen vorgesehen ist.

Es sind außerdem die Arbeiten zugelassen, die im technischen Bericht und in den kartografischen Unterlagen zum Plan mit den Auflagen gemäß Plan 02 angegeben sind, da sie mit den ENAC-Vorschriften vereinbar sind.

Es ist keine Einschränkung für die Instandhaltung der bestehenden Gebäude vorgesehen.

**Art. 6 – Schutzgebiet B:** Die Teile des Gemeindegebiets, die im beiliegenden Lageplan als Schutzgebiet B klassifiziert sind, haben die in den geltenden urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung.

Die Änderung der Zweckbestimmung der bestehenden Gebäude ist unter Beachtung der Festlegungen unter Punkt 1.4.1 zulässig.

Es sind außerdem die Arbeiten zugelassen, die im technischen Bericht und in den kartografischen Unterlagen zum Plan mit den Auflagen gemäß Plan 01 und Plan 02 angegeben sind, da sie mit den ENAC-Vorschriften vereinbar sind, und da sie nur wenige Wohngebäude mit niedriger Baumassendichte und Tätigkeiten ohne Wohnzwecke mit mittlerer Baumassendichte mit nicht ständiger Anwesenheit einer beschränkten Anzahl von Personen vorsehen.

Die Abtretung von Baurechten zum Zwecke der Konzentration von Kubatur in der Zone sowie die Verlegung von Kubatur aus angrenzenden Zonen ist zulässig, wenn sie von den Durchführungsplänen vorgesehen ist.

Zugelassen sind sämtliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Grün, die von der Landesgesetzgebung vorgesehen sind.



Untersagt sind alle Formen der Beherbergung, auch jene wie Urlaub auf dem Bauernhof, Vermietung von Gästezimmern, Ferienwohnungen, Country-house usw.

**Art. 7 – Schutzgebiet C:** Die Teile des Gemeindegebiets, die im beiliegenden Lageplan als Schutzgebiet C klassifiziert sind, haben die in den geltenden urbanistischen Leitplänen vorgesehene Widmung.

Es sind alle von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Arbeiten zugelassen, da sie mit den ENAC-Vorschriften vereinbar sind, und da sie eine angemessene Zunahme der Wohngebäude mit mittlerer Baumassendichte vorsehen. Zulässig sind neue Vorhaben und neue Tätigkeiten ohne Wohnzwecke.

Zulässig sind außerdem auch die in technischen Bericht unter Punkt 1.5.1 angeführten Arbeiten.

**Art. 8 – Nicht zulässige Strukturen und Tätigkeiten:** In allen drei Schutzgebieten sind neue Ansiedlungen mit hoher Menschendichte, wie von den ENAC-Bestimmungen festgelegt, und alle Tätigkeiten, die Brand- oder Explosionsgefahr sowie Umweltschäden verursachen können, verboten.

**Art. 9 – Lineare Infrastrukturen und Strukturen mit Dringlichkeitscharakter:** Die primären Erschließungsarbeiten und die Verkehrsinfrastrukturen sind für die Ziele des Plans unerheblich.

Strukturen mit Dringlichkeitscharakter, Zivilschutz, zeitlich begrenzter humanitärer Notstand sind für die Ziele des Plans unerheblich.

**Art. 10 – Gültigkeit des Plans:** Der Gefahrenzonenplan wurde im Hinblick auf den tatsächlichen und rechtlichen Zustand des Flughafens Bozen erstellt. Die eventuelle Einstellung des Flughafenbetriebs bedingt die unverzügliche Außerkraftsetzung der vorliegenden Bestimmungen und die Anwendung der Ausweisungen im geltenden BLP. Eventuelle Einschränkungen, die von anderen Gesetzen herrühren, bleiben aufrecht, da sie anwendbar sind. Im Sinne von Art. 707 der Luftverkehrsordnung unterliegt der Plan der vorhergehenden Begutachtung durch die ENAC.

**Art. 11 – Wirkungen des Plans:** Die gegenständlichen Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen des BLP und der Durchführungsbestimmungen, die eventuell im Widerspruch stehen. Das Inkrafttreten des Plans oder seiner Variante bedingt den automatischen Verfall der einzelnen Vorschriften über die anthropogene Belastung, die in den bereits ausgestellten Baurechtstiteln enthalten sind, da sie von den Festlegungen in den Bestimmungen des Plans ersetzt werden.